1. Änderung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow" in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Auszug aus dem Bebauungsplan "Bioenergiepark Kantow"

M 1: 1.500

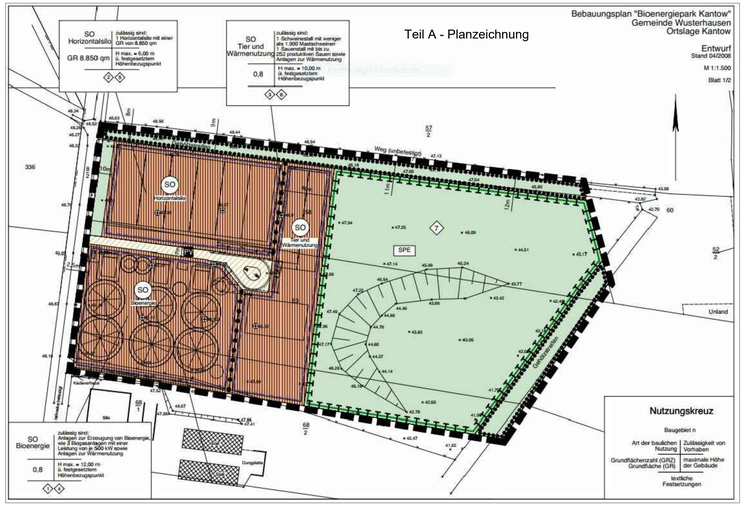

Darstellung in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow"

M 1: 1000

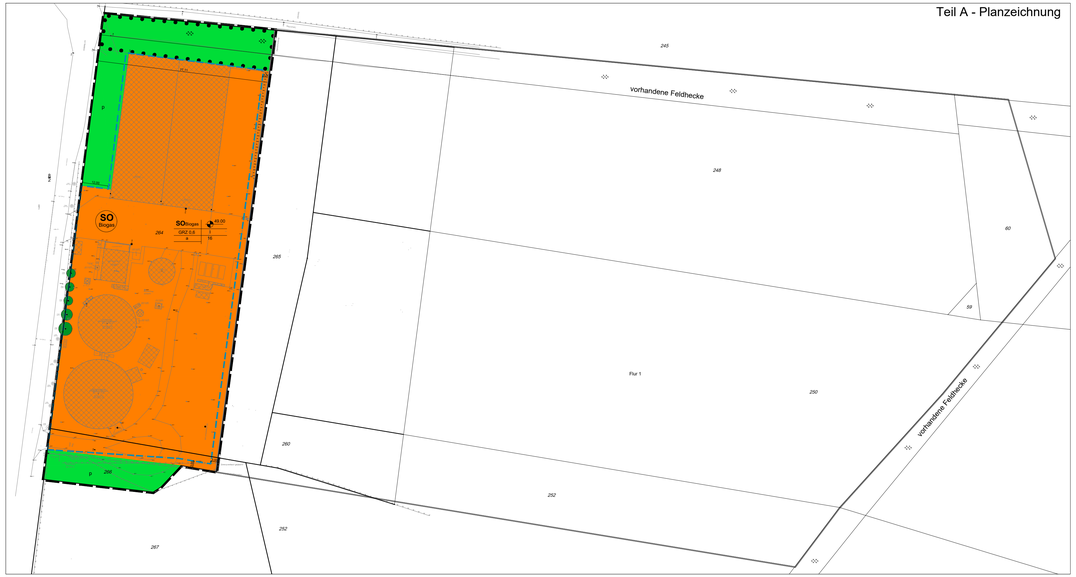

Teil B - Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet gemäß § 1(3) BauNVO
SO - Sonstiges Sondergebiet - gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogas.

1.2 Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO - §11 (2) BauNVO
Das Sonstige Sondergebiet dient der Errichtung bzw. Erweiterung und Nutzung einer Biogasanlage.

Biogasanlage

Biogasanlage zur Erzeugung von Energie auf Basis von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen.
Zulässig sind
- Anlagenteile der Biogasanlage bzw. Anlagenteile zur Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. Fermenter, Gärrestspeicher als Endlager, Gülleannahmebehälter, Fahrsilos, BHKW, Gas-Lager
- Verfahrenstechnisch und zur Betriebsführung erforderliche Nebenanlagen und Gebäude wie z.B. Schornsteine, Lüftungs- und Entschwefelungsanlagen, Technikgebäude, Trocknungsanlagen, Separationsanlagen

Im **Bereich Biogasanlage** sind generell befestigte Zuwegungen und Rangierflächen zulässig.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur in einer Größe von max. 2m² und in einer max. Höhe von 4m zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundflächenzahl bestimmt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Gebäudehöhe ist die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante, gemessen von der unteren Bezugsebene.

Für die Bestimmung der Gebäudehöhe bzw. der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der obersten Dachbegrenzungskante maßgeblich, also
- bei Satteln-, Krüppelwalm- und Walmdächern die oberste äußere Schnittgerade der Dachflächen,
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante
- bei Flachdächern die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die Oberkante der Attika
- bei den Foliendächern der Behälter ist die höchste Höhe mit 16 m begrenzt

Als untere Bezugsebene der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäudehöhe, gilt die festgesetzte absolute Höhe über DHHN2016, +49,00.

Die maximale Gebäudehöhe kann durch untergeordnete Nebenanlagen und Gebäudeteile wie z.B. Schornstein, Lüftungsanlagen, und sonstigen technischen Anlagen und Aufbauten bis zu einer Höhe von max. 20 m über dem Bezugspunkt überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs1. Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO sind durch Baugrenzen festgesetzt.
Bei festgesetzter abweichender Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO sind auch Gebäude über 50 m Länge zulässig.

4. Niederschlagswasserableitung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und über die Grünflächen zu versickern bzw. abzuleiten.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

5.1 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchG Brandenburg geschützten, Bäume sind vor Beeinträchtigungen während einer Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen.

5.2 Für die Planung, Umsetzung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG i.V. mit vom Investor ein Vertrag gem. § 5 FPV mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH abzuschließen.

Weitere naturschutzrechtliche Festsetzungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung eingehender Stellungnahmen in die Planung aufgenommen.

Textliche Hinweise

Bodendenkmale
Verhalten bei Zufallsfunden:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Bbg die untere Denkmalbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
1. Schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen benutzbarer Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienstes.
4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

PLANGRUNDLAGE
Vermessung

Entwurf über den Bebauungsplan "Bioenergiepark Kantow" in der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bioenergiepark Kantow", Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse vom 08.05.2018 (Beschluß-Nr. .....) folgende Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses Nr. BV / 212 / 218 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse vom 08.05.2018 .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, vom ..... bis zum ..... gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, erfolgt.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans "Bioenergiepark Kantow" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit der Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... , während der Dienstzeit: Mo + Do, 09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr, Mi, 09:00 - 12:00 / 13:00 - 15:00 Uhr und Fr 09:00 - 12:00 Uhr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wusterhausen/ Dosse, den
ÖbVI

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit der Begründung und Umweltbericht, wurde am ..... mit Beschluß-Nr. ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.
Der Satzungsbeschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und Kenntnis über den Inhalt zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen [§ 215 (2) BauGB] und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen [§ 44 BauBG] hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Wusterhausen/ Dosse, den
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§9 (1) BauGB
SO Biogas	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Biogas	§11 (1) BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ	Grundflächenzahl	§16 (2) Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	
e.B.+ ...m	Untere Bezugshöhe in m über DHHN2016	
	Bauweise, Baulinie, Baugrenzen	
a	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	§23 (3) BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

	Erhaltung: Bäume
p	private Grünflächen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes

II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen
- geplante bauliche Anlagen
- landwirtschaftliche Nutzung
- Flurstücksgrenzen
- 257 Flurstücksnummern

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	untere Bezugshöhe	SO Biogas	49,00
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	GRZ 0,6	I
Bauweise	GH-max. Gebäudehöhe	a	16

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 8 BauNVO)

- SO Horizontalsilo — Sondergebiet Bioenergie
  zulässig sind: 1 Horizontalsilo mit einer GR von 8.850 qm; H max. = 6,00 m über dem festgelegten Höhenbezugspunkt
- SO Tier und Wärmenutzung 0,8 — Sondergebiet Horizontalsilo
  zulässig sind: Tierhaltung mit weniger als 1.900 Mastschweinen/ 1 Sauenstall mit bis zu 252 produktiven Sauen sowie Anlagen zur Wärmenutzung; H max. = 10,00 m über dem festgelegten Höhenbezugspunkt
- SO Bioenergie 0,8 — Sondergebiet Tierhaltung und Wärmenutzung
  zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie, wie 2 Biogasanlagen mit einer Leistung von je 500 kW sowie Anlagen zur Wärmenutzung; H max. = 12,00 m ü. festgesetztem Höhenbezugspunkt
- Sondergebiet Sauenstall
  zulässig sind: 1 Sauenstall mit bis zu 252 produktiven Sauen sowie Anlagen zur Wärmenutzung; H max. = 10,00 m über dem festgelegten Höhenbezugspunkt

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

- 0,8 — Grundflächenzahl / GRZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- GR 8.850 qm — Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB; § 19 BauNVO)
- n_{max} — max. Gebäudehöhe in m über dem festgelegten festgesetzten Höhenbezugspunkt über DHHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 2 BauGB)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO)

- a — Hausform (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung, und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von unterschiedlicher Nutzungen (§ 7 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- n — textliche Festsetzung
- 68,50 — Festgesetzter Höhenbezugspunkt in m über DHHN 92.

Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Sondergebiet Bioenergie bei die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie wie Sondergebiet landwirtschaftliche Produktion (Ustalung). Unter anderem sind 2 Biogasanlagen mit einer Leistung von je 500 kW sowie Anlagen zur Wärmenutzung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Im Sondergebiet Horizontalsilo bei die Errichtung von einem Horizontalsilo mit einer GR von 8.850 qm zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
3. Im Sondergebiet Tierhaltung ist die Errichtung von einem Schweinestall mit weniger als 1.900 Mastschweinen, einem Sauenstall mit bis zu 252 produktiven Sauen sowie Anlagen zur Wärmenutzung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
4. Die maximale Höhe der Gebäude (h max.) ist auf den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt zu beziehen. Sie darf maximal 12 m über der festgesetzten Höhe liegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 2 BauGB).
5. Die maximale Höhe der Gebäude (h max.) ist auf den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt zu beziehen. Sie darf maximal 10 m über der festgesetzten Höhe liegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 2 BauGB).
6. Die maximale Höhe der Gebäude (h max.) ist auf den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt zu beziehen. Sie darf maximal 10 m über der festgesetzten Höhe liegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 2 BauGB).

Grünordnerische Festsetzungen

1. Auf den Flurstücken 98 und 63 ist innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf 12.048 qm eine Obstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Gehölze der Pflanzliste A zu verwenden.

Pflanzenliste A (Qualität Hochstämme 2xv, 8-10, o.B.)

Sträucher
Gewöhnlicher Schneeball
Gemeiner Gelber Kornelkirsche
Wolfsmilch

Pflanzen / Zierbäume
Sibirische Iris
Lavendel

Birnen
Gute Luise
Alexander Lukas
Clapp's Liebling
Dr. Jules Guyot
Gellerts Butterbirne

Apfel
Glockenapfel
Goldparmäne Renette
Ananasparmäne
Boskoopapfel
Danziger Kantapfel
Ertelsweiler Herbstpeter Ral
Geheimrat von Oldenburg
Gravenstein Renette
Ida Ibsen
Rheinische Schafsnase

Mehlbeere
Klein 1247

2. Auf den Flurstücken 98, 63 und 68/2, Flur 1, Gemarkung Kantow sind auf insgesamt 2.942 qm die Hybridpappeln (Populus spec.) zu fällen und die bestehenden Hemeröben Baum- und Strauchpflanzen Haselnüssen, Liebsen der Gehölzarten sind durch Pflanzungen mit Arten der Pflanzliste B und C zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB).

Pflanzenliste B

Esche	Fraxinus excelsior	Wildrosen div. Sorten	Rosa spec.
Feldahorn	Acer campestre	Hundsrose	Rosa canina
Faltbuche	Ulmus minor	Heckenrose	Carpinus betulus
Flatterulme	Ulmus laevis	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Spitzahorn	Acer platanoides	Schlehe	Prunus spinosa
		Vogelkirsche	Prunus avium

Hinweis zur planexternen Kompensation:

Auf den Flurstücken 1099 (Teil des ehemaligen Flurstücks 181/3) und 182, Flur 1, Gemarkung Blankenberg sind zwei Gebäude abzubrechen und eine Betonfläche im Umfang von 1.500 qm zu entsiegeln. Die Gebäudereste sind vollständig zu entfernen. Die entsiegelten Flächen sind dauerhaft von künftiger Bebauung frei zu halten. Anschließend sollten die vorhandenen Biogasanlage auf den Flurstücken 80 und 68/2, Flur 1, Gemarkung Kantow ist eine Obstbaumallee anzupflanzen.

Hinweis zu Bodendenkmalen:

Bodendenkmale, wie Bisenzeichungen, Mauerwerk, Einbertiefungen, Holzpfähle oder -balken, Steinansammlungen, Steinsetzungen, Brandschichten, Knochen, Urnenbestattungen, Scherben und unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Erdarbeiten und drei Werke nach der Anzeige im unverändertem Zustand zu halten und in geeigneter Weise von Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind nach § 11 und § 12 BbgDSchG abtauchungspflichtig. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, sind die Kosten und Bauverzögerungen im Rahmen des Zumutbaren vom Verursacher zu tragen.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316).

Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) 90) vom 18.12.1990 (BGBL I 1991, S. 58).

Kartengrundlage	Einmessung/ÖbV
Liegenkarten des öffentlich bestellten Vermessungsbüros Heuckel, Karl-Marx-Str. 35b/1, 16816 Neuruppin	GKD-Programm Verkehrsfreiheit - Landschaft auf apple - macintosh

Nach Angaben der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 28.11.2008 befinden sich keine Altlastverdachtsflächen auf den Flurstücken 248, 255 und 256. Dieselben sind das Flurstück 63 gegliedert in die Ost und Flurstücke 98 und 68/2 West.
Die Flurstücke 253 und 254 ambitionen aus dem Flurstück 68/1. Außerdem wird das Flurstück 68/2 unterteilt in 252, 259 und 260.

Bebauungsplan "Bioenergiepark Kantow" Gemeinde Wusterhausen

Blatt Nr.:	2/2	Thomas Jansen
Stand:	01/2009	Ortsplanung
Maßstab (Originalplan):	1 : 1.000	16928 Blumenthal
Maßstab (Ab landesmesse):	1 : 1.500	

- Vorentwurf -
1. Änderung des Bebauungsplanes
"Bioenergiepark Kantow"
in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse